

Parteien des Ausgangsverfahrens

Pál Aranyosi (C-404/15), Robert Căldăraru (C-659/15 PPU)

Tenor

Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, sofern sie über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau prüfen muss, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die sich ein zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassener Haftbefehl richtet, aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung in diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt sein wird, falls sie ihm übergeben wird. Dabei muss die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um zusätzliche Informationen bitten, und Letztere muss diese Informationen, nachdem sie erforderlichenfalls die oder eine der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Sinne von Art. 7 des Rahmenbeschlusses um Unterstützung ersucht hat, innerhalb der im Ersuchen gesetzten Frist übermitteln. Die vollstreckende Justizbehörde muss ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, bis sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Kann das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2015.
ABl. C 59 vom 15.2.2016.

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2016 von der Continental Reifen Deutschland GmbH gegen
das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. Dezember 2015 in der Rechtssache T-525/14,
Compagnie générale des établissements Michelin/Amt der Europäischen Union für geistiges
Eigentum**

(Rechtssache C-84/16 P)

(2016/C 211/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Continental Reifen Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. O. Gillert, K. Vanden Bossche, B. Köhn-Gerdes und J. Schumacher)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Compagnie générale des établissements Michelin

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2015 in der Rechtssache T-525/14 insgesamt aufzuheben;

— die Rechtssache zur erneuten Prüfung des Grades an originärer Kennzeichnungskraft der einander gegenüberstehenden Zeichen einschließlich ihrer einzelnen Bestandteile und des Ähnlichkeitsgrads zwischen diesen Zeichen an das Gericht zurückzuverweisen und

— dem Amt die Kosten einschließlich der ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht gestützt. Das Gericht habe in seinem Urteil vom 8. Dezember 2015 gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung des Rates Nr. 207/2009⁽¹⁾ über die Unionsmarke verstoßen.

Zusammenfassend sei dem Gericht bei seiner Beurteilung der Kennzeichnungskraft der angefochtenen Anmeldung der

Unionsmarke „“ einschließlich der Bestandteile dieses Zeichens „“ und „“ und der älteren Marke „“ ein Fehler unterlaufen. Dieser

fehlerhaften Beurteilung liege auch eine Tatsachenverzerrung in Bezug auf die Sprachkenntnisse der maßgeblichen Verkehrskreise und ihres Verständnisses von der Bedeutung der Zeichenbestandteile sowie eine Verzerrung der vom Amt als Anlagen C.1 und C.4 vorgelegten Beweise (hier als Anlage 6 beigefügt) zugrunde.

Das Gericht habe außerdem nicht begründet, warum bestimmte Aspekte der einander gegenüberstehenden Zeichen, z. B. ihre Bildbestandteile, bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit nicht berücksichtigt worden seien.

Auf der Grundlage dieser falschen Annahmen habe das Gericht irrig entschieden, dass in Anbetracht der erheblichen Ähnlichkeit oder Identität der erfassten Waren, der mittleren Ähnlichkeit zwischen der angemeldeten Marke und der älteren französischen Marke sowie der normalen originären Kennzeichnungskraft der älteren Marke eine Verwechslungsgefahr gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 vorliege.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 22. Februar 2016 — Polbud — Wykonawstwo sp. z o.o. in Liquidation

(Rechtssache C-106/16)

(2016/C 211/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Polbud — Wykonawstwo sp. z o.o. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 49 und Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Anwendung von Vorschriften des nationalen Rechts durch einen Mitgliedstaat, in dem eine Handelsgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegründet wurde, entgegen, die die Löschung im Handelsregister von der Auflösung der Gesellschaft nach Durchführung der Liquidation abhängig machen, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses wiedererrichtet wurde, der die Fortsetzung der in dem Gründungsmitgliedstaat erworbenen Rechtspersönlichkeit vorsieht?